

Textliche Festsetzungen

Es sind im Vorhabenbereich (festgesetzter Bereich „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ und „Innerstädtisches Wohnen“) ausschließlich solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)

1.1 „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ und „Innerstädtisches Wohnen“

Die Bereiche „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ und „innerstädtisches Wohnen“ dienen vorrangig der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen von Einzelhandelslokalen mit Ladenlokalen in verschiedenen Größen, der Schaffung von innerstädtischem Wohnraum und der Errichtung notwendiger Stellplätze nach der Maßgabe der folgenden Festsetzungen.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind in diesen beiden Bereichen in den Ebenen

- 1. Untergeschoss und
- Erdgeschoss

zulässig:

Gebäude und Räume für Verkaufszwecke und Einrichtungen, die damit in funktionalem Zusammenhang stehen, wie

- Büros
- betriebliche Werkstätten
- betriebliche Sozialeinrichtungen
- sonstige Zubehör-, Lager- und Nebenräume
- Anlieferungszonen
- Leergutsammelstelle und Abholungsstelle.

Es sind Einzelhandelsbetriebe mit folgender maximaler Verkaufsfläche zulässig:

Fachmärkte:

Lebensmittel-Vollsortimenter	1.490 m ² Verkaufsfläche
Lebensmittelmarkt (Fachmarkt 1)	1.220 m ² Verkaufsfläche
Fachmarkt 2	960 m ² Verkaufsfläche
Fachmarkt 3	390 m ² Verkaufsfläche

Shops / kleinteiliger Handel:

In der Summe	840 m ² Verkaufsfläche
--------------	-----------------------------------

Innerhalb des Gebiets „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ und „Innerstädtisches Wohnen“ darf die Gesamtverkaufsfläche insgesamt 4.900 m² nicht überschreiten.

1.1.1 „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“

Der Bereich „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ dient vorrangig der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen von Einzelhandelslokalen mit Ladenlokalen in verschiedenen Größen, der Schaffung von innerstädtischem Wohnraum und der Errichtung notwendiger Stellplätze.

Im Gebiet „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ sind ergänzend zu Punkt 1.1 zulässig:

- Wohnen in den Ebenen des 1., 2. und 3. Obergeschosses
- Schank- und Speisewirtschaften
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- sonstige Büros
- Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO
- Stellplätze
- In der Ebene „Erdgeschoss“ sind Flächen für Banken und Versicherungen nur in einem Umfang von in der Summe bis zu maximal 200 m² Nett Nutzfläche zulässig.

Im Gebiet „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ sind unzulässig:

- Spielhallen, Wettbüros und Vergnügungsstätten und
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen
- sowie Sexshops.

1.1.2 „Innerstädtisches Wohnen“

Das Gebiet „Innerstädtisches Wohnen“ dient überwiegend der Schaffung von innerstädtischem Wohnraum.

Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind in diesem Gebiet ergänzend zu Punkt 1.1 zulässig:

- Wohnungen in den Ebenen des 1., 2. und 3. Obergeschosses
- Stellplätze
- ergänzende Einrichtungen und Räume, die in funktionalem Zusammenhang mit Einzelhandelsbetrieben stehen.

Im Gebiet „innerstädtisches Wohnen“ sind unzulässig:

- Spielhallen, Wettbüros und Vergnügungsstätten und
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen
- sowie Sexshops.

2. Boulevard (§ 12 Abs. 3 BauGB)

- Innerhalb des als Boulevard dargestellten Bereichs sind Treppen- und Aufzuganlagen sowie Flächen für außergastronomische Nutzungen zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

- Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der festgesetzten Gebäudehöhen in m ü. NHN im DHHN2016 ist der obere Abschluss des Dachfirsts oder die Traufe. Als Traufpunkt gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- Die festgesetzte maximale Höhenlage des Boulevards (OK max. 54 m ü. NHN) darf baubedingt um bis zu 0,5 m überschritten werden.
- Die festgesetzte maximale Höhe des Sockelgeschosses darf um bis zu 0,5 m überschritten werden.
- Entlang der in der Planzeichnung festgesetzten Baulinie ist eine zwingende Wandhöhe von 59,15 m ü. NHN und einer Länge von 27,80 m festgesetzt. Über- und Unterschreitungen der festgesetzten Wandhöhe der Baulinie sind unzulässig.
- Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. durch Anlagen für Gebäudetechnik oder baukonstruktive Notwendigkeiten um bis zu 0,5 m überschritten werden. Die Summe der Fläche einer gebäudetechnischen Anlage darf – sofern nicht anders zeichnerisch festgesetzt – einen Flächenanteil von 5 % je Dachfläche nicht überschreiten. Die festgesetzte maximale Höhe der dem Sockelgeschoss aufsitzenden Technikfläche darf baubedingt um bis zu 0,15 m überschritten werden.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

- Die Baugrenzen dürfen in den Bereichen mit zulässiger Wohnnutzung durch Balkone und Terrassen entsprechend der Fassadenansichten des Vorhaben- und Erschließungsplans um bis zu maximal 3,0 m je Balkon oder Terrasse überschritten werden. Eine Ausnahme bildet die Terrasse oberhalb der Ein- und Ausfahrt der Anlieferung und der Tiefgarage zum Düsseldorfer Platz. Diese Terrasse darf die Baugrenze um bis zu 5,50 m überschreiten.
- Außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen sind notwendige Fluchtwege und -treppen sowie Lüftungs- und Lichtschächte zulässig.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gelten für oberirdische Geschosse. Unterhalb der für „innerstädtisches Wohnen“ festgesetzten Flächen sind Tiefgaragen, Einzelhandelsbetriebe sowie ergänzende Einrichtungen und Räume, die in funktionalem Zusammenhang mit Einzelhandelsbetrieben stehen, in Form von Untergeschossen zulässig. Unterhalb der für „Einzelhandel und innerstädtisches Wohnen“ festgesetzten Flächen sind Tiefgaragen, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und sonstige Gewerbebetriebe in Form von Untergeschossen zulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m § 12 BauNVO)

- Stellplätze sind mit Ausnahme von Fahrradstellplätzen ausschließlich in unterirdischen Geschossen (Tiefgaragen) zulässig.

5. Bereiche für Ein- und Ausfahrten / Erschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Zufahrten und Abfahrten von Tiefgaragen zu den angrenzenden Verkehrsflächen sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.
- Zufahrten und Abfahrten für die Anlieferung des Einzelhandels sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Bereiche zulässig.

6. Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), Immissionsschutz/Lärmschutz

6.1 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109

Schalldämm-MaÙe der Außenbauteile

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109¹ zu erfüllen.

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-MaÙe $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a gemäß Nebenkarte 1 (Tag) und Nebenkarte 2 (Nacht) für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$ für Büroräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

L_a der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

Mindestens einzuhalten sind:

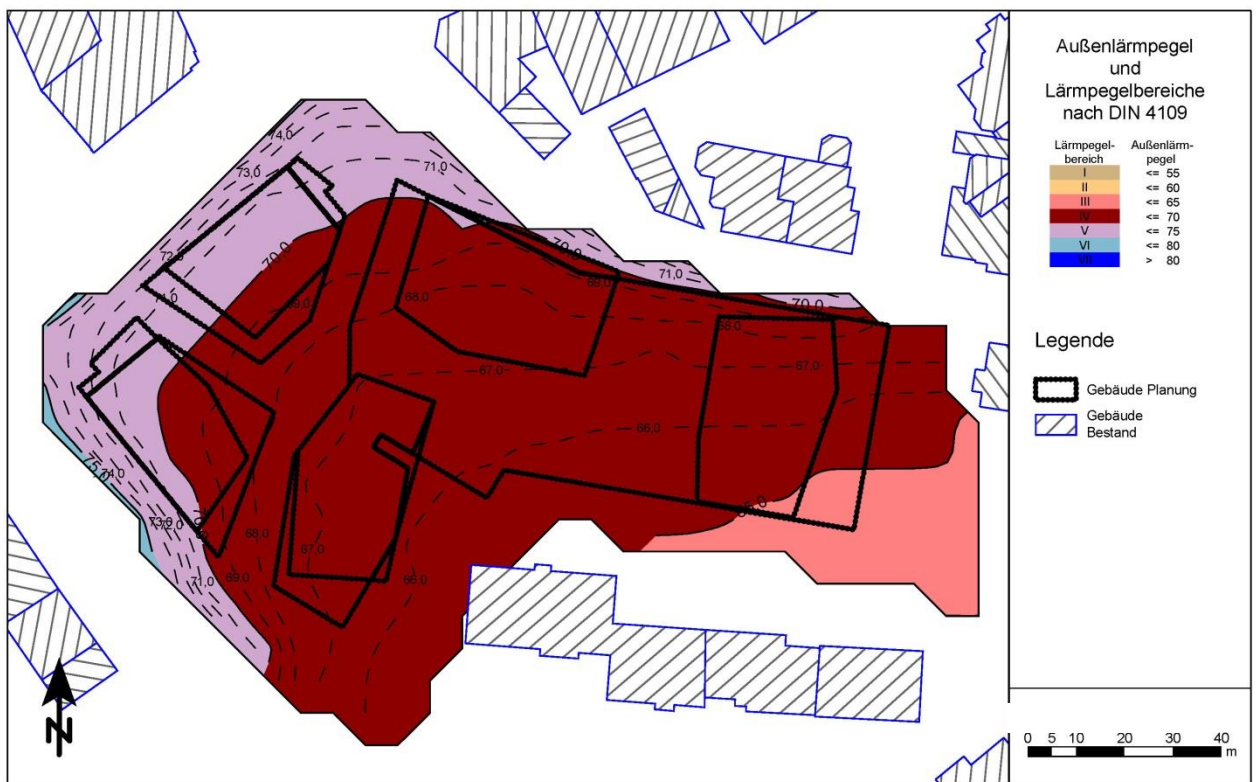
$R_w = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u. Ähnliches.

¹ Grundlage der Festsetzungen ist die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ in der Fassung von Januar 2018.

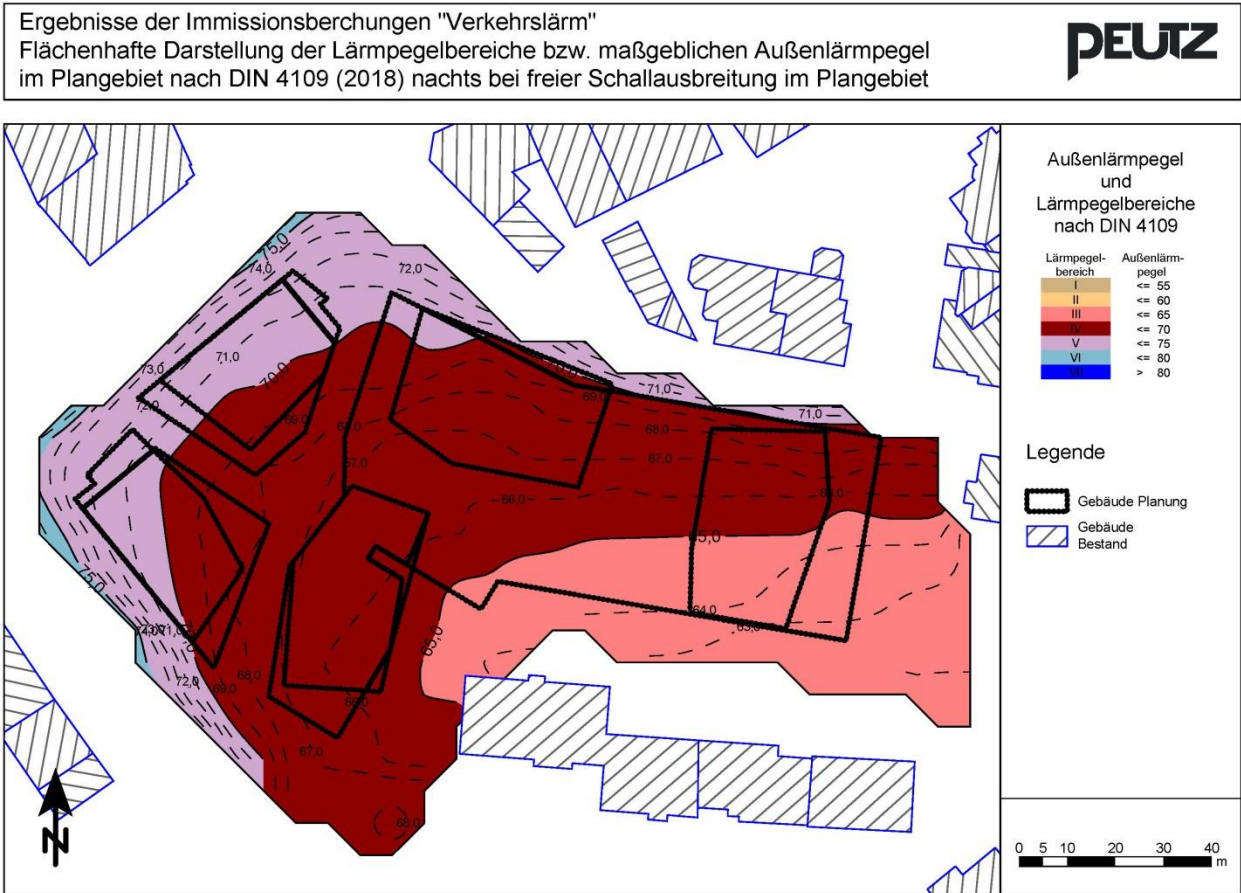
Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-MaÙe von $R_w > 50$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-MaÙe $R_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_S zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018) 4.4.1.

Nebenkarte 1 'Tag'

Ergebnisse der Immissionsberchungen "Verkehrslärm"
 Flächenhafte Darstellung der Lärmpegelbereiche bzw. maßgeblichen Außenlärmpegel
 im Plangebiet nach DIN 4109 (2018) tags bei freier Schallausbreitung im Plangebiet



Nebenkarte 2 'Nacht'



Belüftung von Schlafräumen

Wenn Schlafräume (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel nachts von > 45 dB(A) angeordnet werden und diese nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite mit Beurteilungspegeln nachts von < 45 dB(A) verfügen, ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung entsprechend der Vorgaben der lärmtechnischen Untersuchung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume mit einer schallgedämmten Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel während der Nachtzeit sicherstellt. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung einer ausreichenden Belüftung sichergestellt werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z. B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

Ausnahmen in Baugenehmigungsverfahren

Durch eine Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren ist die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen einwirkenden Außenlärm nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäÙe Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen hat nach DIN

4109 (Januar 2018) zu erfolgen. Hierzu kann die Vorlage einer Bescheinigung eines von der Landesregierung anerkannten Sachverständigen für Schallschutz gefordert werden. Die schalltechnischen Anforderungen gelten stets für die gesamte Fassade des Gebäudes, auch wenn die Fassade nicht am Rand (Baugrenze), sondern innerhalb des Baufensters liegt. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

Die DIN 4109 wird mit dem Bebauungsplan zur Einsichtnahme vorgehalten.

Außenwohnbereiche

In Bereichen, wo der Beurteilungspegel an Balkonen und Loggien ohne Schallschutzmaßnahmen oberhalb von 62 dB (A) am Tag liegt, sind für Balkone und Loggien Lärmschutzeinrichtungen so zu errichten, dass ein Beurteilungspegel von 62 dB (A) am Tag nicht überschritten wird. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

6.2 Lärmschutzwand

Die im Bereich der Anlieferung festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer Höhe von mindestens 55,65 m ü. NHN zu errichten. Sie ist als Glas-Stahl-Konstruktion auszuführen.

7. Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 89 BauO NRW)

Von den Festsetzungen der Satzung der Stadt Ratingen über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Waren- auslagen im Straßenraum sowie der Außengastronomie und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt (ORS 622-00) sind nur die, aus den dem Plan beigefügten Fassadenansichten hervorgehenden Abweichungen zulässig.

Festsetzungen im Bereich der öffentlichen Grünfläche und Tiefgarage (gem. § 12 Abs. 4 BauGB):

8. Grünfläche (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Innerhalb der Grünfläche sind zwei Zu- und Ausgänge für Fußgänger zur Tiefgarage auf einer Fläche von max. 50 m² je Zu- und Ausgang zulässig.

9. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. §12 BauNVO)

- Innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen ist eine unterirdische Tiefgarage unterhalb der Grünfläche zulässig. Die Tiefgarage unterhalb der Grünfläche ist im Mittel mit mind. 1,0 m Substratschicht zu überdecken.

10. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu schützen, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode durch eine vergleichbare Ersatzpflanzung zu ersetzen.

Nachrichtliche Übernahme

Wasserschutzzone: Das Plangebiet liegt gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung vom 27.12.2002 innerhalb der Wasserschutzzone III B der Wassergewinnung Ratingen Broichhofstraße (Schutzgebietsverordnung in Kraft getreten am 23.01.2003). Die geplanten Bauvorhaben sind gemäß der ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig. Hierzu ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß Wasserschutzzonenverordnung bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann einzureichen. Details zum Grundwasserschutz, zur Entwässerung sowie zur Gestaltung der Außenanlagen (Kfz-Stellplätze, Zufahrten), sind hierzu rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten kann eine Wasserhaltung erforderlich sein. Details zur Wasserhaltung sind auch hierbei mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Gestaltungssatzung: Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der von der Stadt Ratingen am 05.10.2011 aufgestellten Satzung über die „Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, der Warenauslage im Straßenraum sowie der Außengastronomie und über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ratinger Innenstadt“.

Bodendenkmal: Da das Bodendenkmal ME 17 – Stadtmauer und -graben von der Planung betroffen ist, wird es nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es sind sämtliche durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen bauvorgreifend nach der Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW archäologisch zu untersuchen. Der Bauantrag ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege zur Herstellung des Benehmens im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zuzuleiten.

Hinweise

Umgang mit Bau- und Bodendenkmäler: Da sich das Vorhaben in der engeren Umgebung von Baudenkmalern (bspw. Düsseldorfer Straße 26) und ortsfesten Bodendenkmälern (ME 17) befindet bzw. diese berührt, ist gem. § 9 (1a) und (1b) DSchG NRW das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren und somit die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde zu beachten.

Fassadenbeleuchtung bei Baudenkmalern und ihrer Umgebung: Gemäß § 9 DSchG NRW ist bei Baudenkmalern und ihrer Umgebung die Beleuchtung der Fassaden mit der zuständigen Denkmalbehörde im Einzelfall abzustimmen.

Lärmindernde Maßnahmen: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Zur Einhaltung der ermittelten Immissionsrichtwerte ist entscheidend, dass keine Aggregate mit höheren als im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Schalleistungspegeln eingesetzt werden. Ebenso sollte die komplette südliche Anlieferzone inkl. Müllpresse hochabsorbierend und massiv eingehaust werden. Darüber hinaus wird aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme empfohlen, die Verladungen

nur bei einem geschlossenen Tor der Anlieferung durchzuführen. Es sind wirksame organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, welche verhindern, dass sich die Warteschlangen von LKW vor der Anlieferzone bilden, deren Motorengeräusche/Kühlaggregategeräusche an den benachbarten Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte führen könnten.

Eine Beschränkung der Anlieferungszeiten entsprechend der Vorgaben aus der Lärmtechnischen Untersuchung findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und des Durchführungsvertrages statt.

Kampfmittel: Da historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Zuge des 2. Weltkrieges liefern, wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel empfohlen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist jedoch eine flächendeckende Kampfmittelüberprüfung technisch nicht möglich. Die Existenz von Kampfmitteln kann nicht ausgeschlossen werden. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Altlasten: Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten liegen zum jetzigen Zeitpunkt (Stand November 2018) nicht vor. Dennoch kann das Vorhandensein von Altlasten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Abteilung Natur- und Umweltschutz der Stadt Ratingen umgehend zu informieren. Kontaminierte Aushubmaterialien sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu entsorgen.

Löschwasser: Die Stadtwerke Ratingen können derzeit eine ausreichende Löschwassermenge nicht garantieren. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu prüfen, in wieweit die Löschwasserversorgung ausreichend ist oder ob eine eigene Löschwasserversorgung herzustellen ist.

DIN-Normen: Die DIN 4109 kann während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Stadionring 17, 40878 Ratingen eingesehen werden.

Zu diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gehören:

- eine Planzeichnung
- ein Vorhaben- und Erschließungsplan
- textliche Festsetzungen
- eine Begründung inkl. Umweltbericht
- ein Verkehrsgutachten
- ein Schallgutachten
- eine schalltechnische Bewertung der Verkürzung der Einhausung im Zuge der Projektentwicklung „Hertie-Areal“.
- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan
- eine Artenschutzvorprüfung

Rechtsgrundlagen:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Die Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
- Abkürzungen: BGBl. - Bundesgesetzblatt, GV. NRW. - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, SGV. NRW. - Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen, FNA - Fundstellennachweis A